



SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU
LANDKREIS OSNABRÜCK

63. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

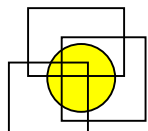
PARALLEL ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22
„SONDERGEBIET ENERGIEPARK BERGE - NORD“
DER GEMEINDE BERGE

B E G R Ü N D U N G

**DER UMWELTBERICHT MIT ANLAGEN
IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL
BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 11.08.2025



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG

STADTPANUNG
FREIRAUMPLANUNG

BAULEITPLANUNG
DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Hinweise.....	3
2 Anlass und Ziel der Planung.....	3
3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum.....	3
3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung	3
3.2 Städteplanerische Grundsätze	4
3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte.....	5
4 Änderungsbereich Sondergebiet Energiepark Berge - Nord.....	6
4.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs	6
4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben	8
4.2.1 Fachgesetze.....	8
4.2.2 Fachplanungen.....	10
4.3 Bestand	13
4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht.....	13
4.4.1 Art der baulichen Nutzung	16
4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen.....	16
4.4.3 Sonstige Flächendarstellungen	16
4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange.....	17
4.6 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren.....	21
4.7 Flächenbilanz	22
4.8 Ver- und Entsorgung	22
4.9 Brandschutz	23
4.10 Belange des Denkmalschutzes	23
5 Vermerk Veröffentlichung im Internet	24

1 Hinweise

Die vorliegende 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau wird parallel zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“ der Gemeinde Berge aufgestellt.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 63. Änderung des FNPs und als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland, zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen (bzw. zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommen die Samtgemeinde und die Gemeinde Berge dieser Aufgabe nach. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022 (LROP) enthält auch für den Bereich Energieerzeugung raumordnerische Ziele und Grundsätze. Unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ werden im LROP-Textteil u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.“¹

Im noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird die Samtgemeinde Fürstenau dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2022, Kapitel 4.2.1

Stadt Fürstenau ist als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Energieversorgung enthält das RROP 2004 in Kapitel D 3.5 Energie u.a. folgendes Ziel:

„01 Die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien sind besonders zu fördern. Dies gilt insbesondere für die thermische Solarnutzung, die Brauchwassererwärmung, die Photovoltaik und die Kraft-Wärme-Kopplung sowie aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft die Erzeugung von Biogas und Biobrennstoffen (...)“²

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP 2004 für den Bereich der Samtgemeinde Fürstenau nicht getroffen.

Im aktuellen Entwurf der RROP Neuaufstellung (Stand: 3. Offenlage, März 2025) werden unter dem Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ u.a. folgende Grundsätze aufgeführt:

„01 Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.“³

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die vorstehenden Grundsätze der Raumordnung voll berücksichtigt.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Leitbild nachhaltige Entwicklung

Grundlegendes Ziel ist es, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fürstenau zukunfts- und lebensfähig zu erhalten. Dazu sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gemeinden für ihre Bewohner, vor allem auch für die Jugend, sowie für Touristen und Besucher lebenswert und attraktiv zu gestalten.

Auch die vorliegende Bauleitplanung in der Mitgliedsgemeinde Berge basiert auf städtebaulichen Zielsetzungen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinden mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.

²Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Kapitel D 3.5

³Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf März 2025, Kapitel 4.2.1

- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Berge als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

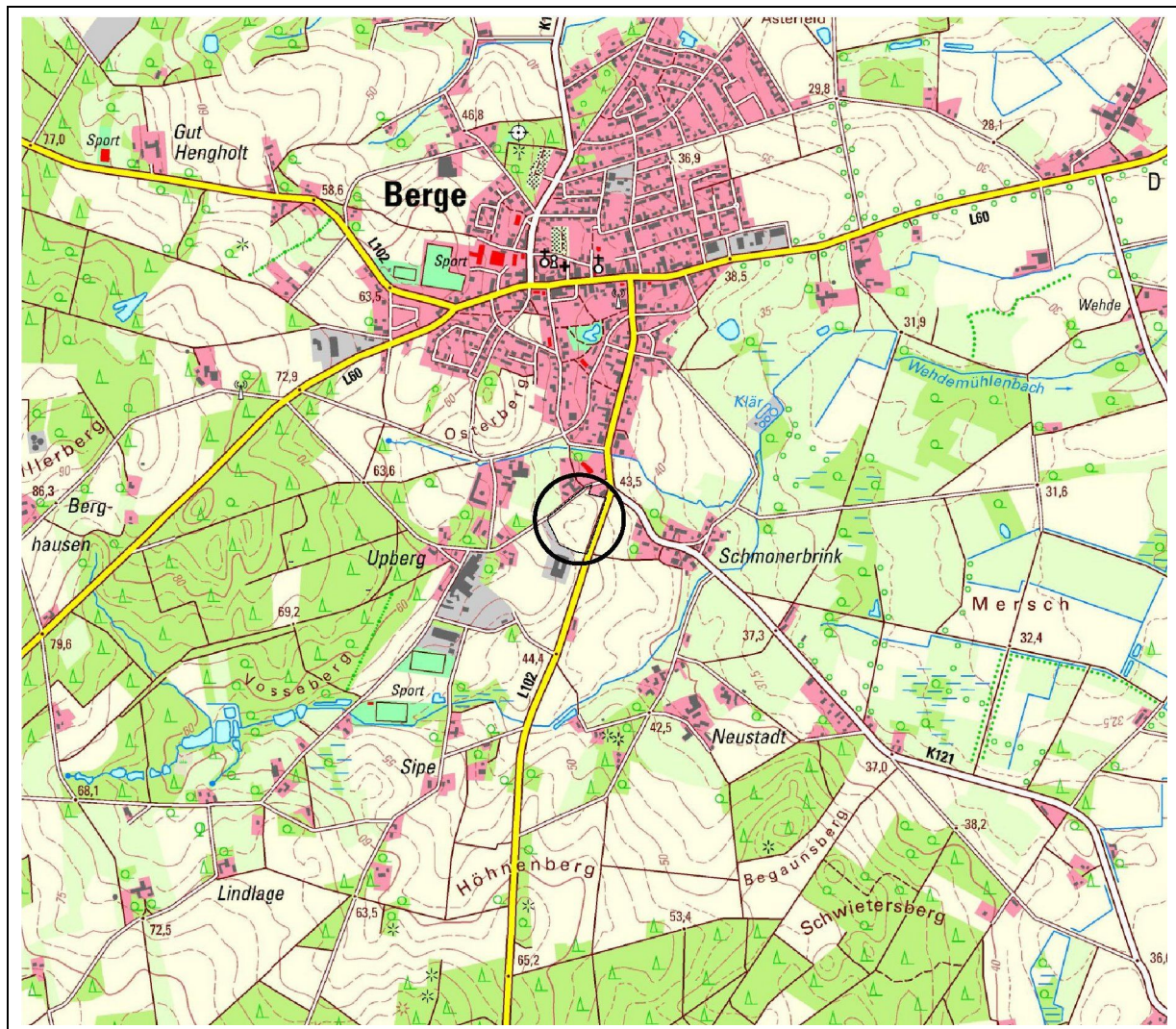
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt. Der Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere zur Wärmeversorgung wird in der vorliegenden Planung ein besonderes Gewicht eingeräumt.

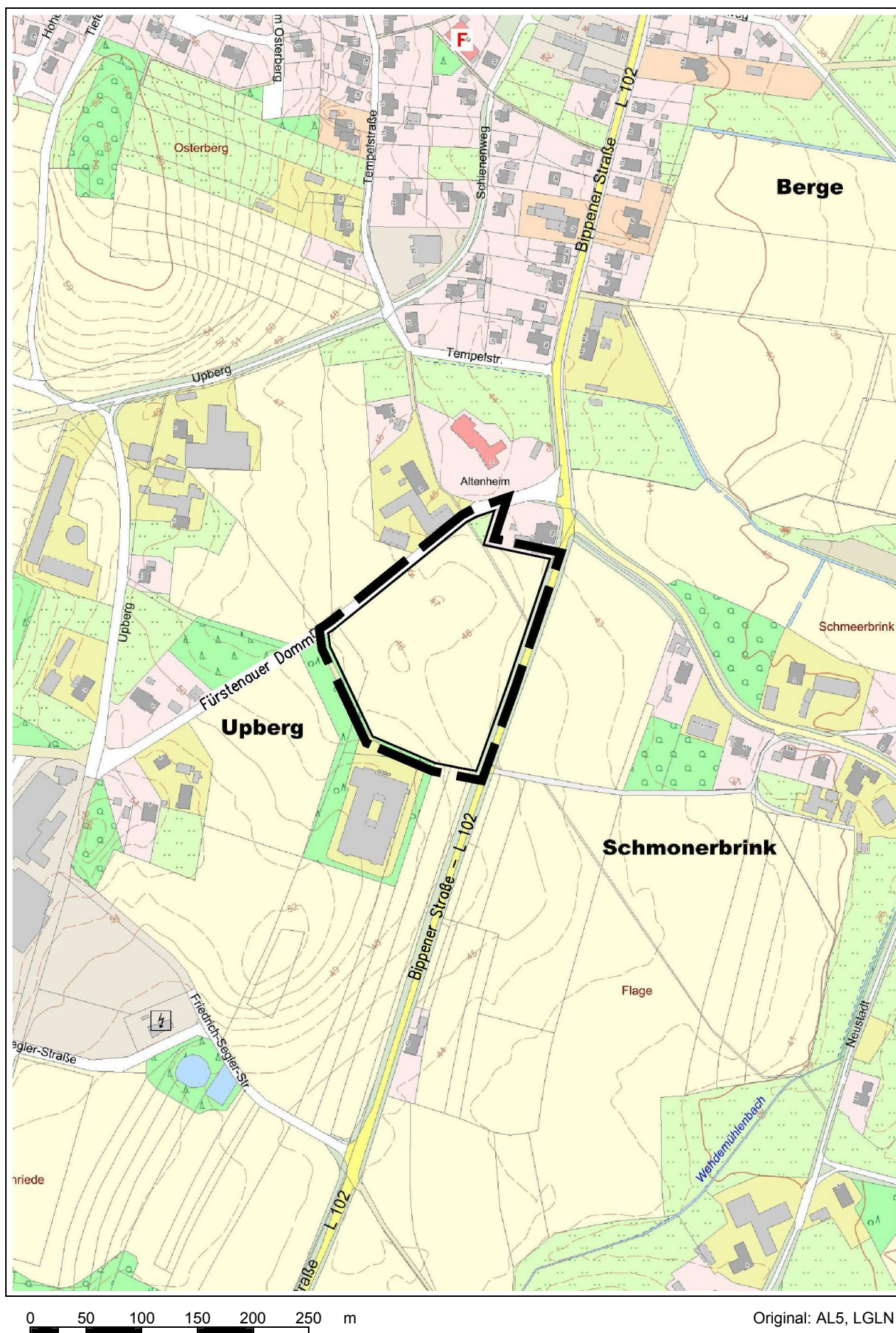
4 Änderungsbereich Sondergebiet Energiepark Berge - Nord

4.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der insgesamt ca. 2,65 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt.



Original: TK25, LGLN



4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) mit den zu diesem Gebiet gehörenden Gewässern „Wehdenmühlenbach“ und „Ahler Bach“. Der am nächsten liegende Teil dieses FFH-Gebietes ist eine kleiner Laubwaldbestand mit einem Abstand von rund 100 m östlich des Plangebietes. Rund 400 m östlich des Plangebiets verläuft der zu diesem FFH-Gebiet gehörende Wehdenmühlenbach und in ca. 2,0 km Entfernung der Ahler Bach. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Für die vorliegenden Planungen ergaben sich auch keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU-Kennzahl 3211-431) rund 14,2 km Abstand aufweist.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Bauleitpläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In den Planungen muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 22 der Gemeinde Berge im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan Nr. 22 festgesetzt werden (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buch-

stabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Fachbeitrag Artenschutz⁴ wurde im Zuge der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 22 der Gemeinde Berge erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung zum B-Plan Nr. 22 umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.1.6.4 und 2.3 ff. des Umweltberichtes).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Lichtreflexionen sowie von Stickstoff zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der planbedingten Auswirkungen wurde im Planverfahren zum B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge ein Immissionsschutz-Gutachten zum Gewerbelärm⁵ sowie ein Gutachten zur Blendwirkung der Photovoltaikanlage⁶ erstellt.

Darüber hinaus wurde, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels zum Thema „Schutzgebiets-system Natura 2000“ dargelegt, ein Gutachten zu Stickstoffemissionen (NO₂, NH₃ und N-Dep.)⁷ erstellt. Diese Gutachten sind ebenfalls Anlagen des Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

In einem Abstand unter 400 m nördlich des Änderungsbereichs bestehen gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück zwei Altlastverdachtsflächen mit den KRIS-Nr. 74079090014 und 74079090015. Konkrete Informationen zum Gefährdungspotential dieser

⁴ Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge sowie parallele 63. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau, Osnabrück, 10.12.2024.

⁵ Normec

uppenkamp: Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Ahaus, 27.11.2024.

⁶ TÜV Rheinland Solar GmbH: Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Berge, Niedersachsen, Deutschland, Bericht-Nr. DE250816 001, Köln, 17.01.2025.

⁷ Normec uppenkamp: Immissionsschutz-Gutachten Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose (NO₂, NH₃, N-Dep), 11.12.2024.

Altlastenstandorte lagen der Samtgemeinde und Gemeinde nicht vor. Daher wurde die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligungen um Angaben zu den Altstandorten gebeten. Gemäß der eingegangenen Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 19.06.2024 zur vorliegenden 63. Änd. des FNP's „bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen“.

Gemäß Stellungnahmen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 bestand für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel und es wurde eine Kampfmittelsondierung empfohlen. Diese Kampfmittelsondierung ist bereits im Jahr 2024 durchgeführt worden. Die Bestätigung der Kampfmittelfreiheit⁸ ist Anlage des Umweltberichtes.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 4.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von HQextrem-Bereichen der Hase nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem (NLWKN Dez. 2019). Die HQextrem-Bereiche kennzeichnen Flächen, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (hier ein 200jährliches Ereignis) überschwemmt werden könnten.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Änderungsbereich und die in ihm sich befindenden Biotope unterliegen keinem besonderen Schutz gemäß dem NNatSchG oder dem BNatSchG.

Nach § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung⁹ erarbeitet. In dem Gutachten ist auch eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit enthalten.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Baudenkmale:

- Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG);
- das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG;
- die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge, alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG).

Der Änderungsbereich unterliegt nach derzeitigem Kenntnisstand ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten¹⁰. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

⁸ BITEK Bergungsdienst: Bestätigung der Kampfmittelfreiheit LGLN RS Nr.: 2024-01364, Syke, 02.10.2024.

⁹ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung für den Energiepark Berge Gemeinde Berge mit Nachweis zur Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 Qualitative Anforderung an die Behandlung, Projekt Energiepark Berge, Projektnummer 2024-043, Bramsche, 18.02.2025.

¹⁰ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“¹¹

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ100 und HQextrem gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).
2. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung im Plangebiet möglich. In der Wassertechnischen Voruntersuchung¹² wird dargelegt, dass angesichts von rund 3.397 m² abflusswirksamer Fläche innerhalb des Plangebietes die erforderlichen Versickerungsmulden ein temporäres Speichervolumen von zusammen 185 m³ mit einer mittleren Versickerungsfläche von ca. 616 m² umfassen. Weitere Details werden in der Voruntersuchung dargelegt.
3. Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährliches Ereignis) können im Bereich der randlichen Gräben die Wasserstände um bis zu 100 cm ansteigen, innerhalb der geplanten Sondergebiete nur sehr kleinflächig bis zu 30 cm. Die nördlich angrenzende Straße Fürstenauer Damm und Teile der Bippener Straße könnten bei Starkregenereignissen tlw. 30 bis 50 cm hoch überschwemmt werden, Bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) sind auch nur Bereiche bis zu 30 cm überflutbar und der Anteil dieser Bereiche ist immer noch gering und weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Weitere Details hierzu sind den Hinweiskarten im Internet zu entnehmen. Die Karte der Starkregenereignisse stellt auch vorhandene Geländemulden und -senken dar, unabhängig von den vor Ort bestehenden Versickerungsbedingungen. Eine Überflutung ist bei Starkregen möglich, es kann aber auch viele Jahrzehnte trocken

¹¹ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

¹² Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung mit integriertem hydraulischen Nachweis für den B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp, Bramsche, 15.11.2023, S. 8.

bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf die umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicher Starkregenrisiken entsteht aus den Karten heraus ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vorsorge-, Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durch jeweilige Aufgabenträger (vgl.: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: „FAQ - Frequently asked questions Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG) des BKG“, Stand: 24.09.2024, Ziffern 10 u. 15).

Aufgrund geeigneter Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet soll das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes über geeignete Mulden versickern. Bei Fortführung der Planung der Versickerungsmulden ist für die geplante Versickerung in das Grundwasser ein Antrag gemäß § 10 WHG zu stellen. Damit kann insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden.

Erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der geplanten Empfehlungen zum vorbeugenden Schutz vor Hochwasser sind keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser für den Menschen und seine Gesundheit im Plangebiet zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwassergefahren sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Für das vorliegende Plangebiet sind hinsichtlich einer Hochwassergefährdung auch Bereiche mit Gefährdungen durch Starkregenereignisse relevant. Weitere Details hierzu werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes dargelegt und beurteilt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Änderungsbereich keine Aussagen getroffen. Der rund 400 m südöstlich verlaufende „Wehdemühlenbach“ und angrenzende Bereiche sind als „Vorrang Biotopverbund“ und als „Natura 2000-Gebiet“ dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 2004 mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 trifft für das Plangebiet keine konkreten zeichnerischen raumordnerischen Vorgaben („weiße Fläche“). Auch das zur Zeit noch in Aufstellung befindliche neue RROP des Landkreises Osnabrück (Stand: 3. Auslegung, März 2025) trifft keine konkreten zeichnerischen Bestimmungen für das Plangebiet („weiße Fläche“). Bindende Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für das Plangebiet die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild 1“ liegen das Plangebiet und sein Umfeld in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet überwiegend eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit. In Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“ werden kleinere Teilbereiche des Plangebietes als „Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Austauschfähigkeit des Bodenwassers / Nitrat-auswaschungsgefährdung“ eingestuft.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Fürstenau, noch für die Mitgliedsgemeinde Berge liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der parallel aufgestellte B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die vorliegende 63. Änderung des FNPs. Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 22 werden mit der 63. Änderung des FNPs Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet „Energiepark Nord, Wärmezentrale, Photovoltaik-Freiflächen-Anlage, Gasaufbereitung“ umgewandelt.

Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan.

Als Hauptenergiequelle für die im Änderungsbereich geplanten Nutzungen ist eine neu zu errichtenden Windkraftanlage mit einer Leistung von 6 MW ca. 1,4 km südlich des Änderungsbereichs geplant. Dieser Standort wird ebenfalls bauleitplanerisch vorbereitet (B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Süd“ der Gemeinde Berge mit paralleler 64. Änd. des FNPs). Der dort gewonnene Strom soll über eine Direktleitung dem vorliegenden Änderungsbereich zufließen.

Sonstige Fachplanungen

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nördlich des Areals bestehen u. a. Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie ein Seniorenwohnheim. Südlich grenzt eine Intensivtierhaltungsanlage an. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Standortbegründung und Planungsabsicht

Zum Plangebiet hat die vertiefende städtebauliche Analyse folgendes ergeben:

Vorteile:

- Für das Areal bestehen keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorrangfunktionen oder naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen.
- Das Areal liegt in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern der Gemeinde Berge und kann von der angrenzenden Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ aus erschlossen werden.
- Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit Fernwärmeversorgung besitzt der Änderungsbereich eine sehr hohe Standortgunst.

- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die geplanten Nutzungen zulassen würde. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Sondergebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.
- Die Flächen stehen für die geplanten Nutzungen zur Verfügung.

Einschränkungen:

- Das Plangebiet ist insbesondere durch Verkehrslärm von der angrenzenden L 102 und durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen vorbelastet. Da sich angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes Personen nur vorübergehend aufhalten werden, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch einwirkenden Verkehrslärm oder durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten.
- Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet geringe Risiken durch Starkregenereignisse. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (100-jährliches Ereignis) könnten im Bereich der randlichen Gräben die Wasserstände um bis zu 100 cm ansteigen, innerhalb der geplanten Sondergebiete nur sehr kleinflächig bis zu 30 cm. Die nördlich angrenzende Straße „Fürstenauer Damm“ und Teile der Bippener Straße könnten bei Starkregenereignissen tlw. 30 bis 50 cm hoch überschwemmt werden. Bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m² und Stunde) würden kleiner Teilbereiche (unter 10 % der Sondergebietsflächen) bis zu 30 cm überflutet. Bei Einhaltung der Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (u.a. Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“) sind jedoch keine erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten.
- In einem Abstand unter 400 m nördlich des Plangebietes bestehen gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück zwei Altlastverdachtsflächen mit den KRIS-Nr. 74079090014 und 74079090015. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024 zum B-Plan Nr. 22 sind die Altlastverdachtsflächen jedoch ohne Auswirkungen auf das Plangebiet.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung erforderlich und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB auch abgewogen ist. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Berge derzeit nicht zur Verfügung.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmög-

lichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, haben Samtgemeinde und Gemeinde geeignete Standorte gesucht.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass mit den geplanten Nutzungen ein erheblicher Beitrag zur Energiewende, insbesondere durch die Wärmeversorgung aus regenerativen Energiequellen, geleistet wird. Die geplante Wärmezentrale wird allen Haushalten innerhalb des erweiterten Ortskerns Berges den Anschluss an das Fernwärmenetz ermöglichen.

Für die genannten Zwecke stehen in der Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignetere Alternative dar.

4.4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Zielsetzungen von Samtgemeinde und Gemeinde soll der Änderungsbereich der Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere zur Wärmeversorgung dienen. Der Änderungsbereich wird dementsprechend nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO als Sondergebiet (SO) Energiepark Nord mit Wärmezentrale, Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage und Gasaufbereitung dargestellt.

Im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge wird das SO in drei Teilbereiche mit folgenden Nutzungen untergliedert:

Das **SO1 „Wärmezentrale“** dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden technischen Anlagen zur plangebietsübergreifenden Wärmeversorgung (Nah- und Fernwärme) durch überwiegende Nutzung regenerativer Energiequellen. Zulässig sind:

- Gebäude zur Unterbringung der technischen Anlagen zur Wärmeversorgung;
- maximal 5 Wärmepumpen;
- Power-to-Heat-Anlagen;
- maximal 3 Blockheizkraftwerke;
- ein Warmwasser-Pufferspeicher;
- ein Gaskessel (zur Notversorgung),
- Aufdachanlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- Aufenthaltsräume und Sanitäranlagen für Betriebsangehörige, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Das **SO2 „Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage“** dient der Errichtung und dem Betrieb von nicht erheblich belästigenden Freiflächenanlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie. Zulässig sind:

- technische Anlagen zur Gewinnung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenenergie;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

Das **SO3 „Gasaufbereitung“** dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden technischen Anlagen zur Aufbereitung von Biogas. Zulässig sind:

- Gebäude zur Unterbringung der technischen Anlagen zur Gasaufbereitung;
- technische Anlagen zur Aufarbeitung von Biogas zu Biomethan und sonstigen Nebenprodukten;
- technische Anlagen zur Gasübergabe;
- sonstige für den sicheren Betrieb der Gesamtanlage notwendige technische Anlagen;
- sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

4.4.2 Verkehrs- und sonstige Erschließungsflächen

Die Verkehrsandienung ist von der angrenzenden Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ aus sichergestellt. Neue öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich. Anbindungen an die L 102 (Bippener Straße) sind nicht geplant.

4.4.3 Sonstige Flächendarstellungen

Innerhalb des Änderungsbereichs wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In dieser Fläche soll die bestehende Obstwiese erhalten und entwickelt werden. Ferner ist innerhalb dieser Fläche

zur Sicherstellung von Brandschutzanforderungen auch der Einbau eines unterirdischen Löschwasserbehälters geplant.

4.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht zum B-Plan Nr. 22 ist gleichzeitig auch der Umweltbericht zur vorliegenden 63. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau und als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zur Bewertung von planbedingten Auswirkungen auf Umweltbelange Fachgutachten erstellt. Diese Gutachten sind Anlagen des Umweltberichtes.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch den B-Plan Nr. 22 tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter vorbereitet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt, wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 22:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Anlagenlärm	(••)	Die zu erwartenden Auswirkungen durch Anlagenlärm und tieffrequente Geräusche sind insgesamt weniger erheblich, sofern die im Schallgutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Anlagenbetrieb eingehalten werden. Siehe hierzu insb. Kapitel 4 des Schallgutachtens. Dies erfolgt i.d.R. durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher im Rahmen	Die im Schallgutachten getroffenen Grundannahmen zu den baulichen und technischen Anlagen sind als obligatorische Bau- und Anlagenspezifikationen durch entsprechende Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

			der vorliegenden Bauleitplanung nicht.	
	○ Immissionsbelastung durch Blendwirkung / Reflexion	••	Errichtung eines 3,0 m hohen blickdichten Sichtschutzaunes entlang der Nordwest-, Nordost- und Ostseite des Plangebietes. Zudem sollten blendungsarme Module verwendet werden.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch betriebsbedingte Abgase	••	Die im Immissionsgutachten ermittelte Mindestschornsteinhöhe von 14,50 m über Grund wird als textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Unter den PV-Modulen des SO 2 werden artenreiche Krautfluren aus Regiosaatgut angesät und extensiv gepflegt mit Beweidung durch Schafe oder max. zweimaliger Mahd pro Jahr; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Unter den PV-Modulen des SO 2 werden artenreiche Krautfluren aus Regiosaatgut angesät und extensiv gepflegt mit Beweidung durch Schafe oder max. zweimaliger Mahd pro Jahr; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sollen kompakt errichtet werden; unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung und Verkehrsflächen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für eine Energiezentrale für die Wärmeversorgung der Ortslage Berges entsprechend aktueller Bedürfnisse der Daseinsvorsorge	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebefüh-	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes insbesondere über ein Sys-	nicht erforderlich

	rung		tem neu anzulegender Versickerungsmulden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•• (positiv)	Errichtung eines Wärmezentrale mit Nutzung vorwiegend klimafreundlicher Energie, die überwiegend innerhalb des Gemeindegebietes gewonnen wird.	erheblich positive Auswirkung auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Auswirkungen durch betriebsbedingte Stickstoffimmissionen auf sensible Biotope	••	Die im Immissionsgutachten ermittelte Mindestschornsteinhöhe von 14,50 m über Grund wird als textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.	nicht erforderlich
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Weitgehender Erhalt der Obstwiese und Grabenböschung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	o Verletzung, Tötung oder erhebliche Störung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt der Obstwiese und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••	extensive grünlandartige Nutzung unter und zwischen den PV-Modulen des SO 2	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Be-			

	triebsphasen			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	uUmfangreicher Erhalt und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	•• (positiv)	positive Maßnahmen mit Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 0,26 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	siehe oben	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Beschädigung ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen	•(••)	Rund 1,5 m südlich des Plangebietes verläuft eine Haupttrinkwasserleitung. Die einschlägigen Schutzvorkehrungen sind zu beachten. Im Schutzstreifen der Leitung sollen keine Gehölze angepflanzt werden, Bei Gehölzanpflanzungen im Nahbereich des Schutzstreifens sind ausschließlich flachwurzelnende Gehölze zu verwenden.	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter (hier: Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Kulturgüter) auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Samtgemeinde Fürstenau ist mit der Gemeinde Berge auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass die vorliegende Planung einen

erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Berge und damit zur nachhaltigen Sicherung des Wohn- und Arbeitsstandortes leistet. Die Planung ist erforderlich und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt sind nicht vermeidbar.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend Nutzung regenerativer Energiequellen zur klimaneutralen Wärmeversorgung in der Gemeinde durch Bereitstellung entsprechender Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des B-Plans Nr. 22 nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 4.436 Werteinheiten auf einer 2,75 ha großen externen Ausgleichsfläche (Gemeinde und Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 110/1) vorgenommen werden.

Die Fläche wird von der EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG bereitgestellt und die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die EfB durchgeführt. Dabei soll eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in ein artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung umgewandelt werden. Ferner ist die Anlage eines wechsellässigen Kleingewässers sowie von kleine Gehölzgruppen aus mesophilen Gebüsch und Obstbäumen geplant. Details hierzu sind Kapitel 3.5 des Umweltberichtes zu entnehmen. Zur verbindlichen Absicherung der erforderlichen Ausgleichsfläche und -maßnahmen wird zwischen der Gemeinde und der EfB GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen.

Die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.6 Ergänzende Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren

Die im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 22 getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sowie die im Umweltbericht dargelegten externen Ausgleichsmaßnahmen sind der Bebauungsebene angemessen und hinreichend. Insgesamt wird aufgezeigt dass die planbedingt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.

Die zur Einhaltung der umweltrelevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte von den Gutachtern vorgesehenen / zugrundegelegten technischen Schutzvorkehrungen an verschiedenen Anlagenkomponenten sollen mit ggf. weiteren notwendigen technischen Schutzmaßnahmen durch entsprechende Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)¹³

4.7 Flächenbilanz

Zulässige Nutzung	Größe	Anteil
Sondergebiet „Energiepark Nord“	25.833 m ²	97,62 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	630 m ²	2,38 %
Fläche insgesamt	26.463 m²	100 %

4.8 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Versorgungseinrichtungen sowie die Verkehrserschließung ist gesichert. Die Anschluss- und Übergabemöglichkeiten für Strom, Biogas und Fernwärme sind gegeben. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden. Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden.

Gemäß der Wassertechnischen Voruntersuchung¹⁴ erlauben die Boden- und Grundwasserverhältnisse innerhalb des Plangebietes eine Versickerung des planbedingt anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet. Dies soll über entsprechende Versickerungsmulden erfolgen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8-10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Weitere Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichtes.

Die Schmutzwassersituation der geplanten Wärmezentrale stellt sich wie folgt dar:

Beim Betrieb der Blockheizkraftwerke (BHKW) fallen ca. 840 m³/a Abgaskondensat an. Bei dem Not-Gaskessel können ca. 0,06 m³/h Abgaskondensat anfallen. Das Abgaskondensat fällt technologisch bedingt an und lässt sich nicht vermeiden. Dieses wird gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 251 durch eine Neutralisationseinrichtung behandelt und aufbereitet. Dabei wird der pH-Wert des sauren Abgaskondensats durch die Neutralisierungseinrichtung neutralisiert. Die behördlich vorgegebenen pH-Grenzwerte für Abwässer werden

¹³ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

¹⁴ Ing.-Büro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung für den Energiepark Berge Gemeinde Berge mit Nachweis zur Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 Qualitative Anforderung an die Behandlung, Projekt Energiepark Berge, Projektnummer 2024-043, Bramsche, 18.02.2025.

eingehalten. Nach der Korrektur des pH-Wertes wird das Abgaskondensat als unbelastetes Abwasser über die im Plangebiet neu zu erstellende Abwasserleitung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Für das Fernwärmenetz wird zur Wasseraufbereitung eine Osmoseanlage eingesetzt. Diese bereitet das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu salzarmen und enthärteten Heizwasser auf. Bei der Aufbereitung fällt technisch bedingt, mit Salzen angereichertes Abwasser an. Dieses wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Die Erstauffüllung des Pufferspeichers beträgt ca. 70 Tage. Dabei fallen ca. 1.250 m³ Abwasser an, das der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeleitet wird. Nach der Erstauffüllung des Pufferspeichers dient die Wasseraufbereitung zur Nachspeisung kleiner Fehlmengen.

Aus dem Sanitärraum (WC/ Waschbecken) fällt nur häusliches Abwasser an. Dieses wird der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

4.9 Brandschutz

Der ordnungsgemäße öffentlich Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Fürstenau als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Grundsätzlich sollen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auch die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) hergestellt werden, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und - unabhängigen Löschwasserversorgung sollen mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt werden.

Angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes sind ggf. auch durch die Betreibergesellschaft ergänzende Brandschutzvorkehrungen zu treffen. Aktuell ist diesbezüglich innerhalb des Änderungsbereichs u.a. ein Löschwassertank in der Naturschutzfläche vorgesehen. Die erforderlichen Brandschutzkonzepte werden abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.10 Belange des Denkmalschutzes

In näheren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich folgende denkmalrechtlich geschützte Baudenkmale: Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge. Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-/Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge, alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) in Gruppe baulicher Anlagen.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist die Beeinträchtigung der Baudenkmale grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Die Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück hat jedoch keine Bedenken, da lediglich eine Sichtbeziehung zu der Hofanlage Harbecke besteht und die Photovoltaik-Flächen über 100 m entfernt sind. Da die beiden Baudenkmale am Fürstenauer Damm durch weitere Hofgebäude oder Feldgehölze abgeschirmt sind, bestehen auch zu diesen Denkmalen keine Bedenken.

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -

4433, E-Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.06.2025** bis einschließlich **26.07.2025** im Internet veröffentlicht.